

Information und Schulung

Am 15. Oktober 2017 werden die Abgeordneten des Nationalrats neu gewählt. Das Bundesministerium für Inneres stellt Behörden und Wahlberechtigten umfangreiche Informationen zur Verfügung.

Ein Tag, nachdem der Nationalrat seine vorzeitige Auflösung beschlossen hatte, verlaublich die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates den Termin für die kommende Nationalratswahl in Österreich: Die Verordnung über die Wahlschreibung wurde am 14. Juli 2017 kundgemacht, als Wahltermin wurde der 15. Oktober 2017 festgelegt. Als „Stichtag“, der ausschlaggebend für das Wahlrecht ist und von dem aus sich zahlreiche Fristen bemessen, wurde der 25. Juli 2017 festgesetzt. Schon vor dem Auflösungsbeschluss wurden im Bundesministerium für Inneres erste Schritte zur Vorbereitung der Nationalratswahl 2017 gesetzt: Am 22. Juni 2017 wurden Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörden in den Ländern, des Städtebundes, des Gemeindebundes, des Außenministeriums, des Justizministeriums, des Auslandsösterreich-Weltbundes und der *Österreichischen Post AG* zu einer Wahlexperten-Konferenz eingeladen, bei der unter anderem die Änderungen der Rechtslage seit der letzten Nationalratswahl 2013 bzw. der Bundespräsidentenwahl 2016 erörtert wurden.

Eine Neuerung war für die Landeswahlbehörden etwa, dass sie bei dieser Nationalratswahl erstmals anhand von Strafregistrauskünften überprüfen mussten, ob Bewerberinnen und Bewerber auf Landeswahlvorschlägen durch ein inländisches Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder einer bedingten Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt worden sind.

Das Innenministerium stellte den Behörden dafür über den Portalverbund des Bundes eine Applikation zur Verfügung. Die Landeswahlvorschläge der Parteien waren bis 18. August 2017 bei den Landeswahlbehörden einzubringen.



Plenarsaal des Nationalrats im Ausweichquartier in der Hofburg.

Auch die Bundeswahlbehörde hatte die Bewerberinnen und Bewerber auf den Bundeswahlvorschlägen bis 31. August 2017 erstmals an Hand des Strafregisters zu überprüfen.

Präzisierungen. Nach den Erfahrungen bei der Bundespräsidentenwahl 2016 hat der Gesetzgeber mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 einige Präzisierungen vorgenommen: So ist nunmehr in der Nationalrats-Wahlordnung klargestellt, dass bis zum Wahltag einlangende Briefwahl-Wahlkarten vom Bezirkswahlleiter mit Hilfspersonen erfasst werden dürfen. Die Aufgabe des Öffnens der Wahlkarten wurde als Aufgabe der gesamten Wahlbehörde – nicht nur des Bezirkswahlleiters – mit möglicher Unterstützung von Hilfskräften im Gesetz verankert.

Damit Wählerinnen und Wähler Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet worden sind, am Wahltag noch in jedem beliebigen Wahllokal in Österreich während dessen Öffnungszeiten abgeben können und trotzdem eine anschließende Zuordnung zum jeweiligen Regionalwahlkreis gewährleistet ist, wird erstmals am Donnerstag nach der Wahl noch eine Auswertung von Briefwahlstimmen bei den neun Landeswahlbehörden stattfinden. Das Gros der Wahlkarten für die Briefwahl wird allerdings schon zuvor, am Montag nach

der Wahl ab 9 Uhr, bei den Bezirkswahlbehörden ausgewertet werden. Wie bereits bei der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl wird als Wahlkarte nicht mehr jenes Produkt mit Lasche zur Anwendung kommen, mit dem es im September 2016 zu Problemen gekommen war, sondern ein handelsübliches Taschenkuvert. Nach einer routinemäßig durchgeführten Neuausschreibung der Wahldrucksorten ist für deren Herstellung zukünftig die *Österreichische Staats-*

druckerei zuständig. Seit 7. August 2017 wird im Internet ein Online-Lernprogramm zur Nationalratswahl („E-Learning“) angeboten, das in Kooperation der Wahlabteilung mit der Sicherheitsakademie entstand und sich an alle Mitglieder in Wahlbehörden, Vertrauenspersonen, Wahlzeugen und Hilfspersonen richtet. Die Adresse lautet www.bmi-elearning.at. Nach den Erfahrungen bei der Bundespräsidentenwahl 2016 wurde das E-Learning-Tool weiterentwickelt und ausgebaut. Neben zwei Modulen für örtliche Wahlbehörden und Bezirkswahlbehörden bzw. Landeswahlbehörden steht erstmals ein Modul über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln zur Verfügung. Auch wenn die Absolvierung der Online-Kurse nicht verpflichtend ist, wird seitens des BMI das Durcharbeiten des Lernprogramms empfohlen. Nach erfolgreichem Abschluss kann ein Zertifikat erworben werden.

Daneben stehen für die nachgeordneten Behörden umfangreiche Informationen in Form von Rundschreiben und Erlässen bereit, insbesondere mit dem Leitfaden für Gemeinden und dem Leitfaden für Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden.

Das Informationsangebot auf der Homepage des BMI wurde für diese Wahl erstmals um Texte in „leichter Sprache“ erweitert. Die Erstellung er-



Briefwahl-Wahlkarten, die bis zum Wahltag einlangen, dürfen vom Bezirkswahlleiter zusammen mit Hilfspersonen erfasst werden.

folgte durch eigens in der Textierung leicht lesbarer Texte ausgebildeter Bediensteter des BMI. Ab 11. September 2017 nimmt das BMI wieder ein Call-Center in Betrieb, das unter der kostenfreien Nummer 0800/20 22 20 von Montag bis Freitag, 7.30 bis 17.00 Uhr, für Anfragen rund um die Wahl zur Verfügung steht. Kurz danach werden alle Haushalte einen Folder („Selfmailer“) des BMI erhalten, der über die Wahl informiert und mit Anforderungskarten die Beantragung einer Wahlkarte erleichtern soll.

Wer am Wahltag voraussichtlich nicht sein Wahllokal aufsuchen kann, ist mit der Wahlkarte trotzdem in der Lage, die Stimme abzugeben – entweder in einem anderen Wahllokal (in jeder Gemeinde gibt es zumindest ein Wahlkarten-Wahllokal) oder mittels Briefwahl.

Briefwahl. Wer die Briefwahl nützen möchte, kann sofort nach Erhalt der Wahlkarte die Stimme abgeben – sowohl vom Inland, als auch vom Ausland aus. Wahlkarten können ab sofort bei der zuständigen Gemeinde des Hauptwohnsitzes beantragt werden; sie werden je nach Wunsch zugesandt oder können persönlich abgeholt werden. Beim Antrag muss der Grund für die Anforderung der Wahlkarte angegeben werden (z. B. Ortsabwesenheit, Auslandsaufenthalt, gesundheitliche Gründe). Schriftlich können Anträge für Wahlkarten (auch per E-Mail, online oder Fax) bis 11. Oktober 2017 gestellt werden, persönlich bis 13. Oktober 2017, 12.00 Uhr.

www.nrw-17.at